

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten enthält die Anforderungen, die KEYMILE an seine Lieferanten und deren Unterlieferanten stellt und ist die Grundlage für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen. Die Missachtung der zuvor genannten Anforderungen kann zur Kündigung der erteilten Lieferverträge und zur Beendigung der laufenden Geschäftsbeziehung führen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- nationale gesetzliche Bestimmungen
- behördliche Anforderungen

1. Korruption

Bei der Anbahnung und während der Geschäftsbeziehungen werden direkte oder indirekte Korruption oder Korruptionsversuche (z.B. Bestechungsgelder oder sonstige Zuwendungen) nicht geduldet.

2. Ausschluss von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen

Jede Form der Zwangsarbeit (z.B. durch Einbehaltung von Ausweispapieren, körperliche Bestrafungen, psychische oder physische Nötigung und verbale Belästigung) ist verboten.

vgl. IAO Übereinkommen 29 und 105

3. Kinderarbeit

Kinderarbeit (< 15 Jahren) ist verboten. Sofern die nationalen Bestimmungen ein höheres Alter vorschreiben, sind diese maßgeblich.

vgl. IAO Übereinkommen 79, 138, 142 und 182

4. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber hat die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Regelungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit sind einzuführen, um Unfälle und Verletzungen während der Arbeit zu verhindern.

vgl. IAO Übereinkommen 155, 164 und 190

5. Rechte der Arbeitnehmer

5.1 Arbeitszeit

Arbeitszeiten müssen den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und industriellen Standards entsprechen; die jeweils strengste Bestimmung ist anzuwenden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten. Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden.

Jede/r Arbeitnehmer/in hat nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf mindestens einen freien Tag.

vgl. IAO Übereinkommen 1 und 14

5.2 Arbeitsentgelt

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem gesetzlichen Minimum oder den industriellen Mindeststandards entsprechen.

Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.
vgl. IAO Übereinkommen 26 und 131

6. Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen

Das Recht der Arbeitnehmer/innen Organisationen zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren.

Arbeitnehmervertreter/innen sind vor Diskriminierung zu schützen.
vgl. IAO Übereinkommen 87, 98, 135 und 154

7. Diskriminierung

Alle Arbeitnehmer/innen haben das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit. Jegliche Diskriminierung ist unzulässig.

vgl. IAO Übereinkommen 110, 111 und 159

8. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt ist durch vorbeugende Maßnahmen und die Anwendung umweltfreundlicher Verfahren sicherzustellen. Das Umweltbewusstsein ist zu fördern. Verfahren und Standards für Ressourcenverringerung, Emissionsverringerung und Abfallmanagement müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen oder über sie hinausgehen.

vgl. beispielsweise ISO 14001

9. Conflict Mineral

Die Gewinnung der Rohstoffe: Gold, Zinn, Tantal oder Wolfram kann gewaltsame Konflikte in den Förderländern auslösen und/oder bewaffnete Rebellengruppen können sich dadurch finanzieren. Gemäß dem „Dodd Frank Act,“ sind nur Rohstoffe zu verwenden, die entweder nicht in der betroffenen Region gewonnen oder aber in einer der dort ansässigen zertifizierten Schmelzhütten verarbeitet wurden.

Generell sollen Rohstoffe ausschließlich von Schmelzhütten bezogen werden, deren Due-Diligence-Praktiken von einer unabhängigen Instanz überprüft wurden.

vgl. "Dodd Frank Act, Section 1502"